



Studiengang in Bibliotheks- und Informationswissenschaft 2015-2017

Lind, Stefanie (2017). Herausforderungen und Möglichkeiten bei der Nutzbarmachung verwaister Werke. Unter Berücksichtigung der laufenden Urheberrechtsgesetzesrevision in der Schweiz.

Abstract

Da für die über den Eigengebrauch hinausgehende Nutzung eines Werks bis siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers die Einwilligung des Rechteinhabers benötigt wird, liegen in Bibliotheksmagazinen unzählige Werke, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden können. Trotz einer zeit- und kostenaufwändigen Suche kann ihr Rechteinhaber oft nicht identifiziert und/oder nicht gefunden und folglich seine Einwilligung nicht eingeholt werden. Diese sogenannten verwaisten Werke sind deshalb nicht nutzbar und stellen für Bibliotheken grosse Unsicherheitsfaktoren dar. Da von den Grundsätzen des Urheberrechts abgewichen und in die Ausschliesslichkeitsrechte der Rechteinhaber eingegriffen werden müsste, zögern viele Gesetzgeber, die Nutzung verwaister Werke zu legalisieren. Im Zuge der laufenden Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes wird in der Schweiz nun aber eine Lösung erarbeitet. Die vorliegende Arbeit untersucht die Herausforderungen und Möglichkeiten bei der Nutzbarmachung verwaister Werke, die im Fall einer Gesetzesrevision auf Bibliotheken zukämen. Grundsätzlich hätte die Revision bezüglich der Nutzung verwaister Werke positive Konsequenzen. Aufgrund der Recherchepflicht und der zu erwartenden aufwändigen Einzellizenzierung ist allerdings zu vermuten, dass die Schrankenregelung »Nutzung von verwaisten Werken« (Art. 22b E-URG) eher für Privatanutzer als für Bibliotheken interessant sein wird. Bibliotheken als Institution würden hingegen von den »Erweiterten Kollektivlizenzen« (Art. 43a E-URG) profitieren, mit denen grössere Digitalisierungsprojekte, die auch verwaiste Werke beinhalten könnten, ohne individuelle Rechtereklärung möglich würden. Als grösste Herausforderung dürfte sich bei beiden Artikeln die Frage der grenzüberschreitenden Nutzung erweisen: Da es sich um nationale Lösungen handelt, beschränkt sich ihre Wirkung auf die Schweiz. Die für digitale Bibliotheken unerlässliche Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Nutzungen ist also nicht gegeben.

Sollten die beiden Artikel in ihrer jetzigen Form Eingang in das revidierte Urheberrechtsgesetz finden, könnten Bibliotheken verwaiste Werke zwar nutzen, aber aufgrund der in der Arbeit aufgezeigten Probleme wäre das Ziel der Nutzbarmachung verwaister Werke und der vereinfachten Umsetzung grosser Digitalisierungsprojekte trotzdem nur bedingt erfolgt.